

Hinweisgeberschutzgesetz

Information zum Verfahren zur Umsetzung

Stand: 22. Dezember 2023

Das Hinweisgeberschutzgesetz wird in unserem Unternehmen in Kooperation mit unserem Gesellschafter, der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. umgesetzt.



Katholische Jugendfürsorge
der Erzdiözese
München und Freising e.V.

0. Präambel

In jedem Unternehmen kann es zu beabsichtigtem oder auch unbeabsichtigtem Fehlverhalten von Menschen kommen, was dazu führen kann, dass andere Menschen benachteiligt werden oder ihnen Unrecht geschieht. Das frühzeitige Erkennen von Fehlverhalten ist uns ein hohes Anliegen.

Es geht darum, potentielle Risiken für das Unternehmen, für unsere Mitarbeitenden, Klient:innen, Geschäftspartner:innen oder anderweitig Betroffene zu erkennen und angemessen und wirksam aufzuklären. Die hier beschriebenen Verfahren entsprechen dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das den Schutz von hinweisgebenden Personen verlangt.

Aus diesem Grund richten die **Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. sowie die BZ Aschau GmbH** eine „interne Meldestelle“ ein, welche die geschützte Abgabe von Hinweisen zu Fehlverhalten, Missständen und Verstößen ermöglicht. Dabei wird die Identität der hinweisgebenden Person stets vertraulich behandelt, um sie vor potentiellen Repressalien im beruflichen Kontext zu bewahren. Zur „externen Meldestelle“ siehe Absatz VII.

I. Was ist ein Hinweis?

Im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes wird unter einem Hinweis eine „Meldung“ oder „Offenlegung“ von Informationen verstanden. Dies bedeutet prinzipiell:

1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind (bei Verletzung einer Vorschrift zum Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder einer Vorschrift zum Schutz der Rechte von Beschäftigten bzw. ihrer Vertretungsorgane),
3. Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder (bzw. Rechtsakte der Europäischen Union und anderer relevanter Vorschriften).

Der vollständige Katalog ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und 2 HinSchG.

II. Wann fällt ein Hinweis unter das HinSchG?

Hinweise über Verstöße sollen sich nach dem HinSchG auf begründete Verdachtsmomente oder auf das Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bei dem Beschäftigungsgeber bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, beziehen. Außerdem zählen dazu Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

III. Wer kann einen Hinweis abgeben?

Prinzipiell kann sich jede:r Mitarbeitende, also jegliche Person, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zum Beschäftigungsgeber steht, zur Hinweisabgabe an die interne oder

Hinweisgeberschutzgesetz

Information zum Verfahren zur Umsetzung

Stand: 22. Dezember 2023

externe Meldestelle wenden. Neben der hinweisgebenden Person werden auch die Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung sind oder auf sonstige Weise von der Meldung betroffen sind.

Auch weitere natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem jeweiligen zur Einrichtung der internen Meldestelle verpflichteten Beschäftigungsgeber oder mit der jeweiligen Organisationseinheit in Kontakt stehen, können einen Hinweis abgeben. **Wie wird ein Hinweis eingereicht?**

Die Abgabe eines Hinweises erfolgt über ein elektronisches Hinweisgebersystem.

Unser Partner für das elektronische Hinweisgebersystem ist die Caritas Dienstleistungsgenossenschaft im Erzbistum Paderborn gemeinnützige eG (**cdg**).

IV. Elektronisches Hinweisgebersystem:

Nach Abgabe der Meldung wird vom System eine Hinweis-ID und ein zugehöriges Passwort generiert, mithilfe dessen die hinweisgebende Person den ausgelösten Hinweis nachverfolgen und ggf. mit der internen Meldestelle kommunizieren kann.

Das Hinweisgebersystem ist unter folgendem Link erreichbar:

www.sicher-melden.de/icm50364_cdg

Bei der Eingabe wählen Sie unter „Einrichtung“ entweder die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. oder die Behandlungszentrum Aschau GmbH aus.

Damit Ihr Hinweis angemessen bearbeitet werden kann, bitten wir darum, die Meldung so konkret wie möglich zu formulieren. Dabei bietet sich eine Orientierung an den W-Fragen (Wer?, Was?, Wann?, Wie?, Wo?) an.

Der Gesetzesgeber sieht vor, dass die Abgabe eines Hinweises wahlweise anonym **oder** unter Namensnennung erfolgen kann. Daher werden auch anonyme Hinweise von der internen Meldestelle berücksichtigt.

Bei Fragen zum Verfahren oder zur Nutzung der elektronischen Hinweisgeberplattform können Sie sich gerne direkt an die cdg wenden:

Telefon: 05251 889 - 0128
E-Mail: hinweisgeberschutz@caritas-cdg.de

V. Wie läuft das Verfahren bei einer internen Meldung?

Die interne Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung innerhalb von 7 Tagen.

Die Bearbeitung eines Hinweises erfolgt in drei Schritten:

1. Die interne Meldestelle prüft, ob der gemeldete Sachverhalt ein Verstoß im Sinne des § 2 HinSchG ist.
2. Die interne Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
3. Erforderlichenfalls und sofern möglich nimmt die interne Meldestelle Kontakt zu der hinweisgebenden Person auf, um zur Klärung weitere Informationen zu erbitten und um ggf. angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG zu ergreifen.

Stand: 22. Dezember 2023

- Die interne Meldestelle gibt die zur Aufarbeitung und Einleitung von Folgemaßnahmen benötigten Informationen je nach Zuständigkeit an den Vorstand der Katholischen Jugendfürsorge München und Freising e.V. bzw. die Geschäftsführung der BZ Aschau GmbH weiter. Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung zieht je nach Vorgang weitere Personen hinzu.

Des Weiteren erhält die hinweisgebende Person entsprechend der gesetzlichen Regelungen **innerhalb von drei Monaten** eine Rückmeldung.

VI. Wer bearbeitet den Hinweis?

Uns ist eine unparteiische, neutrale und vertrauensvolle Bearbeitung sehr wichtig. Deshalb wurde für die Entgegennahme und Bearbeitung der Hinweise die **cdg** beauftragt.

Die mit der Bearbeitung von Hinweisen bei der cdg betrauten Personen sind sowohl unparteiisch als auch unabhängig. Sie sind für die Dauer der Hinweisbearbeitung und darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VII. Ist es möglich, sich zuerst an die externe Meldestelle zu wenden?

Hinweisgebende Personen haben ein Wahlrecht zwischen der internen und externen Meldestelle.

Trotz dessen sollte sich als erste Maßnahme zuerst an die interne Meldestelle gewendet werden, unter dem Vorbehalt, dass intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien zu befürchten sind. In Fällen, in denen einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, kann ein Hinweis direkt bei der externen Meldestelle abgegeben werden.

Externe Meldestelle ist das Bundesamt für Justiz unter;

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.htm

VIII. Hinweis auf Vertraulichkeit/Schutz für hinweisgebende Personen

Der Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligung oder Bestrafung ist während des gesamten Meldeverfahrens sichergestellt. Dafür werden während des gesamten Meldeverfahrens Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, die auf den jeweiligen Einzelfall individuell angepasst werden.

Zu diesen Sicherheitsmaßnahmen zählt beispielsweise die Beauftragung der cdg als neutrale und unabhängige Stelle. Sowohl die Hinweise und darin enthaltene personenbezogene Daten sowie die weiterführende Kommunikation werden stets streng vertraulich behandelt und nur von wenigen ausgewählten Personen gesichtet.

Nur die für die weiteren Maßnahmen notwendigen Informationen werden von der cdg weitergegeben. Diese werden zuvor, soweit möglich anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

Der vertrauliche Umgang mit den Daten ist auch nach Abschluss des Verfahrens gewährleistet.

Ausgenommen von diesem Vertraulichkeitsgebot sind Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Derartige Falschmeldungen können zu rechtlichen Konsequenzen führen.